

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 47

Ausgegeben Oppeln, den 23. November 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 150 bis 154 N. O. Bl., Kleine Viehzüchtung, S. 323; Marktpreisnachweisung, S. 324; ausgelohnte schlesische Rentenbriefe, S. 326; vernichtete schlesische Rentenbriefe, S. 327; Fürstentumstag bei der Oberschlesischen Fürstentumslandschaft, Verkehr mit Zucht- u. Ausvieh, S. 328; gestohlene Dienstsiegel, Personalmeldungen, S. 329.

Sonderbeilage: Beschlagnahme, Höchstpreise und Verkaufspflicht von Kanin-, Hasen- und Katzenellen, und Höchstpreise für Stroh.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizengorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich am Vaterlande!**

**Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!**

## Reichsgesetzblatt.

653. Die Nummern 150 bis 154 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 6521 eine Verordnung über Kunstkonten, vom 8. November 1918.

Nr. 6522 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak, vom 8. November 1918.

Nr. 6523 eine Bekanntmachung über die Bildung von Wohnungsverbänden, vom 7. November 1918.

Nr. 6524 eine Bekanntmachung, betreffend Ankauf von Menschenhaaren im Umherziehen vom 4. November 1918.

Nr. 6525 eine Bekanntmachung, betreffend den Rücktritt Bayreuths von dem am 31. Oktober 1911 in Bayreuth unterzeichneten Branntweinabkommen, vom 5. November 1918.

Nr. 6526 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage O zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 9. November 1918.

Nr. 6527 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militärtransportordnung, vom 9. November 1918.

Nr. 6528 einen Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk, vom 12. November 1918.

Nr. 6529 einen Erlass über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt), vom 12. November 1918.

Nr. 6530 eine Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, vom 13. November 1918.

Nr. 6531 eine Verordnung über Forterhebung der Prämienbeiträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Doerversicherungsämter zu erheben sind, vom 12. November 1918.

Nr. 6532 eine Verordnung über Arbeiterschutz, vom 12. November 1918.

Nr. 6533 eine Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung, vom 12. November 1918.

Nr. 6534 eine Verordnung über die Ermächtigung des Bundesrats zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen, vom 14. November 1918.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

654. Am 4. Dezember d. Js. findet eine kleine

Viehzählung statt. Die in der Sonderausgabe zu Stück 8 des Amtsblatts für 1917 abgedruckten

Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.  
Oppeln, den 14. November 1918.  
Der Regierungspräsident.

**655. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für Oktober 1918.**

Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm							
			Hafer		Heu		Stroh			
			M	S	M	S	M	S		
1	Cosel	Kreis Cosel								
2	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pösch, Rybnitz, Tarnowitz, Beuthen, Kattowitz, Hindenburg O.S., Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz und Groß Strehlitz			36		30			
3	Neobischau	der Kreise Neobischau und Ratibor			19	50	8	50		
4	Reiße	der Kreise Reiße, Kaltenberg, Grottkau und Oppeln			24		11			
5	Neustadt	Kreis Neustadt			20		9			

\* Hafer ist ohne Handel. Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegseisengesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 13. November 1918.

Der Regierungspräsident.

**656. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verzehrungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Oktober 1918.**

**A. Getreide. Ohne Angebot.**

**B. Preise wichtiger Lebens- und Verzehrungsmittel.**

Nr.	Marktort	Hüllensfrüchte						Erfartoissen				Heu		Stroh			Ei-Butter	Vollmilch	Pulvermilch		
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		alte	neue **)	Richt.	Kraume- und Preis*	E-Butter				1 l	1 G
		Weizen (gelbe) samt Roggen	Speiseobstehen (weisse)	Umlen	Weizen (gelbe) samt Roggen	Speiseobstehen (weisse)	Umlen	alte	neue **)	alte	neue **)										
												je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg				1 kg	1 l
1	Beuthen																				
2	Cosel																				
3	Gleiwitz						16		15												
4	Grottkau								18		36				30	18					
5	Kattowitz						14		16												
6	Neobischau						12		14		20				9	8					
7	Reiße						14		16		21				11						
8	Neustadt						11	50	14		20				9	8					
9	Oberglogau																				
10	Oppeln						15	75	17												
11	Baschkau						12		16		20				11	10					
12	Ratibor						11		16												
13	Groß Strehlitz																				

\*\*): Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

**C. Sonstige Waren,**  
deren Preise im Monat Oktober 1918 ermittelt worden sind.

Nr.	Markort	M e h l														Raffee			Speisefalz										
		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weißbrot (Semmel)		Roggen-Straubrot mit Zusatz von Weizenmehl		Badennudeln		Weizen		Buchweizen		Gersten		Maisbrot (gemischt)		Raffee	Butter (bakter)	Speisefalz			
		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel																				gebrannt	Butter (bakter)	Speisefalz			
		Es kostet je 100kg														Es kostet je 1 Kilogramm													
1	Beuthen	53	50	40	56	52	70	54																			88	28	
2	Cosel	50	46		54	50	70	52	1 80	1 31											88						86	28	
3	Gleiwitz	52	48		56	52	84	54	1 20	96											1 11						88	28	
4	Grottkau																												
5	Rattowitz	48	44		52	48		54	1 20	64											1 11	72					84	28	
6	Leobschütz	46	44		50	48	70	46	1 04	64											1 11	72					82	24	
7	Reiße	48	44		54	40	71	46	1 20	96											88						86	28	
8	Neustadt	49	45		52	48	88	50		96																	88	30	
9	Oberglogau																												
10	Oppeln	49	50	47	50	52	50	72	50																		1 11	26	
11	Barichkau	48			52	48	72	46													62						88	26	
12	Ratibor	54	50		56	52	77	54	1 20	96											88						82	32	
13	Dr. Strehlig	54	50		56	52	60	46	1 20	96											82						84	20	

**D. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 1918.**

Nr.	Markort	Rind			Kalb			Lammel			Schwein						Schweine-		Schmalz	in-	aus-	Speck										
		im Kleinhandel																														
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug					Bauch	Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Bauch			
		Es kostet je 1 kg																					inländisch, geräuchert		ländisches							
1	Beuthen	4 80	4	4	3 80	3 40																										
2	Cosel	4 60	3 80	3 80	4 40	4																										
3	Gleiwitz	4 80	4 40	4 40	3 80	3 40																										
4	Grottkau																															
5	Rattowitz	4 80	4	4	3 80	3 40																										
6	Leobschütz	4 40	4 20	4	3 40	3 40																										
7	Reiße	4 80	4		3 80	3 40																										
8	Neustadt	4 80	4 80	4 40	3 60	3 60																										
9	Oberglogau																															
10	Oppeln	4 80	4	4	3 80	3 40																										
11	Barichkau	4 60	4 60	4	3 40	3 40				2 80	2 80	1 20	3 20	4 40	4 80	4																
12	Ratibor	4 80	4	4	3 80	3 40																										
13	Dr. Strehlig	5	4 80	4	3 80	3 40																										

Oppeln, den 13. November 1918.

Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

### 657. **Aussündigung von ausgelassenen 4% und 3 1/2% Renten- briefen der Provinz Schlesien.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein eines Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1. April 1919** einzulösenden Rentenbriefe der **Provinz Schlesien** sind nachstehende Nummern gezogen worden:

#### I. 4% Rentenbriefe.

#### 117 Stück Buchst. A. zu 3000 Mark (1000 Tlr.)

Nr. 1206.	2490.	2509.	2600.	2717.	3145.
3381.	3845.	4050.	4063.	4842.	5157.
5237.	6404.	6494.	6552.	6704.	6781.
6902.	7577.	7615.	8368.	8691.	8728.
9138.	9723.	9735.	10021.	10033.	10651.
11047.	11246.	12241.	12307.	12514.	12594.
12698.	12782.	12864.	12990.	13125.	13337.
13389.	13701.	14059.	14510.	14542.	14930.
14935.	15086.	15193.	15417.	16156.	16292.
16704.	16759.	16764.	16989.	17381.	17922.
18009.	18017.	18034.	18317.	18321.	18579.
18952.	19021.	19048.	19380.	19428.	20039.
20181.	20275.	20635.	20670.	20517.	21973.
22146.	22415.	22501.	22837.	22925.	23099.
23151.	23159.	23785.	23828.	24175.	24301.
25088.	25206.	25350.	25626.	25890.	25950.
26049.	26390.	26401.	26415.	26504.	26855.
27303.	27393.	27782.	27840.	28213.	28361.
28401.	28472.	28637.	28704.	29049.	29341.
20487.	29511.				

#### 30 Stück Buchst. B. zu 1500 Mark (500 Tlr.)

Nr. 150.	404.	441.	507.	631.	756.
771.	945.	1018.	1300.	1392.	1841.
2071.	2363.	2796.	2946.	3160.	3242.
3850.	3978.	4483.	4782.	4942.	5146.
5761.	6465.	6819.	6852.	7033.	7204.

#### 122 Stück Buchst. C. zu 300 Mark (100 Tlr.)

Nr. 123.	150.	188.	292.	318.	337.
375.	737.	995.	1070.	1428.	1582.
1744.	2236.	2564.	2712.	2754.	3346.
3477.	3560.	3573.	3746.	4283.	4318.
4700.	4881.	5306.	5867.	5981.	6124.
6406.	6850.	6997.	7896.	7917.	7966.
8399.	8906.	9209.	9338.	9428.	9613.
9630.	9897.	9933.	10005.	10223.	10317.
10433.	11069.	11194.	11879.	12112.	12227.
12408.	12836.	13078.	13542.	13708.	14324.
14370.	14884.	15194.	15277.	15682.	15719.
15990.	16324.	16740.	16939.	17412.	17531.
17817.	17905.	18006.	19030.	19076.	19652.
19178.	19273.	19787.	19854.	20065.	20172.
20437.	20524.	20750.	21456.	21463.	21605.
21908.	22225.				

22899.	23348.	23732.	23815.	24939.	25070.
25292.	25508.	25714.	25820.	26032.	26331.
26377.	26404.	26485.	26829.	26953.	27202.
27330.	27344.	27560.	27631.	27641.	27722.
27731.	27756.	27778.	27799.	27805.	27851.

#### 96 Stück Buchst. D. zu 75 Mark (25 Tlr.)

Nr. 148.	281.	330.	631.	697.	1094.
1543.	2063.	2594.	2936.	3755.	4875.
5096.	5325.	5577.	5991.	6243.	6333.
6401.	6497.	6539.	6909.	7100.	7447.
7536.	7609.	7706.	7809.	7998.	8138.
8710.	9116.	9195.	9392.	9705.	9983.
10332.	10714.	10734.	11001.	11623.	11893.
12196.	12416.	12521.	12538.	12704.	12759.
12894.	13099.	13676.	13768.	13814.	14042.
14590.	14983.	15028.	15119.	15340.	15530.
15620.	16387.	16874.	17071.	17490.	17757.
17920.	18031.	18043.	18243.	18323.	18504.
18680.	18938.	18982.	19025.	19999.	20243.
20300.	20372.	20891.	21103.	21112.	21165.
21364.	21473.	21535.	21627.	21642.	21668.
21670.	21675.	21688.	21766.	21842.	21858.

1 Stück Buchst. AA. zu 3000 M. Nr. 143.

1 Stück Buchst. BB. zu 1500 M. Nr. 30.

1 Stück Buchst. CC. zu 300 M. Nr. 92.

2 Stück Buchst. DD. zu 75 M. Nr. 37, 57.

#### II. 3 1/2% Rentenbriefe.

10 Stück Buchst. L. zu 3000 M. Nr. 149, 179, 243, 321, 473, 586, 724, 815, 916, 1049.

3 Stück Buchst. M. zu 1500 M. Nr. 101, 210, 255.

16 Stück Buchst. N. zu 300 M. Nr. 62, 67, 98, 194, 367, 406, 549, 590, 728, 854, 888, 1052, 1061, 1124, 1159, 1313.

5 Stück Buchst. O. zu 75 M. Nr. 65, 102, 281, 360, 416.

1 Stück Buchst. P. zu 30 M. Nr. 119.

1 Stück Buchst. S. zu 300 M. Nr. 12.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. April 1919** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom **1. April 1919** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße 32 hiersebst — oder bei der Königlichen Rentenbankkassa in Berlin C. 2 — Klosterstraße 76 — oder bei der Preussischen Staatsbank (Königlichen Seehandlung) in Berlin W. 56 — Markgrafenstraße 38 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I. aufgeführten Rentenbriefen Buchst. A bis D müssen die **Zinscheine Reihe 9 Nr. 10 bis 16**, den Rentenbriefen Buchst. AA. bis DD. die **Zinscheine Reihe 1 Nr. 15 und 16**,

den unter II aufgeführten Rentenbriefen Buchst. L. bis P. die **Zinsscheine Reihe 4 Nr. 8 bis 16** und dem Rentenbriefe Buchst. S. die **Zinsscheine Reihe 3 Nr. 5 bis 16** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gefündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, **aber frankiert** und unter Befügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. April 1919** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gefündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 nach Ablauf von 10 Jahren.

Breslau, den 15. November 1918.

Königliche Direktion  
der Rentenbank für Schlesien und Posen.

### 658. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Breslau, den 15. November 1918.

In Gegenwart eines Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars wurden in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentenbankkasse eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen und zwar:

#### I. 4% Rentenbriefe.

111	Stück	Buchst.	A	zu	3000 M.	333000 M.	
27	"	"	B	"	1500 M.	40500 M.	
115	"	"	C	"	300 M.	34500 M.	
96	"	"	D	"	75 M.	7200 M.	415200 M.
2	"	"	AA	"	3000 M.	3000 M.	
1	"	"	CC	"	300 M.	600 M.	
1	"	"	DD	"	75 M.	75 M.	
3	"	"	HH	"	300 M.	900 M.	4575 M.
306 Stück über							419775 M.

#### II. 3 1/2% Rentenbriefe.

15	Stück	Buchst.	F	zu	3000 M.	45000 M.	
1	"	"	G	"	1500 M.	1500 M.	
16	"	"	H	"	300 M.	4800 M.	
7	"	"	J	"	75 M.	525 M.	
3	"	"	K	"	30 M.	90 M.	51915 M.
6	"	"	L	"	3000 M.	18000 M.	
2	"	"	M	"	1500 M.	3000 M.	
16	"	"	N	"	300 M.	4800 M.	
4	"	"	O	"	75 M.	300 M.	
2	"	"	P	"	30 M.	60 M.	28160 M.
1	"	"	T	über		75 M.	
73 Stück über							78150 M.

zu 429 Stück im Werte von 497925 M.

durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 mit dem Bemerken bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe usw. bei den Akten niedergelegt ist.

G. g. u.  
gez. von Eichhorn. Willers, Notar.

(L. S.) G. m. o.  
gez. Korb. Kuchuhn. Kulis.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 15. November 1918.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.



**655.** Bei der Oberschlesischen Fürstentums-Landschaft wird der Fürstentumstag für den Weichrächstermin 1918 am 12. Dezember 1918, mittags 12 Uhr, eröffnet.

Die Eingahlung der Pfandbriefzinsen hat stattzufinden bis zum 24. Dezember, die Einlösung jähriger Zinscheine erfolgt vom 28. Dezember ab und zwar in den Stunden von 9 bis 1 Uhr.

Die Zinscheine sind mit Verzeichnissen vorzulegen, wozu unsere Kasse Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Zahlungen können auf das Reichsbank-Girokonto der Landschaftskasse geleistet werden. Rattbor, den 12. November 1918.

Oberschlesische Fürstentums-Landschaft.

**659. Anordnung über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh.**

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RStBl. S. 607), vom 4. November 1915 (RStBl. S. 728) und vom 6. Juli 1916 (RStBl. S. 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RStBl. S. 199) zu § 10 Absatz 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1916 (RStBl. S. 935), sowie der Anordnungen der Landeszentralbehörden, betreffend Errichtung eines Landesfleischamtes und von Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen vom 22. August 1916 (Wantsche Labort für Landwirtschaft 1916 Seite 212) und betreffend den An- und Verkauf von Zucht-, Nut- und Magervieh vom 16. Juli 1918 (Ministerialblatt für Landwirtschaft 1918 Seite 166) wird gemäß Verfügung des Landesfleischamtes vom 6. November 1918 — B. I. 376/18/A. I. 800a/18 — für den Bezirk der Provinz Schlesien folgendes angeordnet:

1. Jeder Halter von Vieh darf Rinder, Kälber, Schafe, Schweine zu Zucht- oder Nutzwwecken nur an solche Personen verkaufen oder abgeben, die ihm persönlich genau bekannt sind, oder die sich über ihre Person vollständig ausweisen können.

Ein Verkauf oder eine Abgabe von Vieh an unbekannte unausgewiesene Personen ist verboten.

2. Jeder Viehhalter, der Rinder, Kälber, Schafe und Schweine zu Zucht- oder Nutzwwecken verkauft hat, darf die Verbringung der verkauften Tiere von Stall zu Stall oder von Ort zu Ort innerhalb des Kommunalverbandes nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Leiter des Kommunalverbandes vornehmen oder vor-

nehmen lassen. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Genehmigung des Kommunalverbandes für die Verbringung des Tieres mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

Soweit eine Ausführung aus einem Kommunalverband in einen anderen in Frage kommt, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (Genehmigung des Schles. Viehhandelsverbandes).

3. Jeder Abgang eines Kindes, Schweines, Kalbes, Schafes ist unter Angabe der Art des Abganges (Verkauf zu Nutzwwecken, Verenden, Ablieferung usw.) binnen 2 Tagen der Ortsbehörde anzuzeigen.

Die Kommunalverbände haben dafür Sorge zu tragen, daß bei den Ortsbehörden über die ihnen zugehenden Anzeigen Listen geführt werden.

4. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle und des Kommunalverbandes jederzeit auf Erfordern alle Veränderungen in seinem Viehbestande nachzuweisen und zwar:

a) bei Vieh, das zur Schlachtung abgegeben ist, durch Vorlage des Kaufscheines,

b) bei Vieh, das zu Zucht- und Nutzwwecken abgegeben ist, durch Vorlage des Kaufscheines und der Ausfuhrerlaubnis,

c) bei Tieren, die hausgeschlachtet sind, durch Vorlage der Schlachtungerlaubnis,

d) bei Tieren, die toteschlachtet sind, durch Vorlage der Bescheinigung über Ablieferung des Fleisches an den Kommunalverband oder über die sonstige Verwertung des Tieres,

e) bei verendeten Tieren durch Vorlage einer Bescheinigung des Abdeckers über Ablieferung des Kadavers oder des Gemeindevorstehers über die Beseitigung des Kadavers,

f) bei gestohlenen oder abhanden gekommenen Tieren durch Vorlage eines Nachweises über erkaufte Strafanzeige.

5. Jeder Viehhalter ist verpflichtet, den mit der Ueberwachung der Viehbestände und Ausföhrung des Schlachtviehs Beauftragten des Kommunalverbandes und der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle, die sich als solche ausweisen, den Zutritt zu den Räumen und Orten, in denen sich das Vieh befindet, zu gestatten, an der Befichtigung teilzunehmen und jede verlangte Auskunft über seinen Viehbestand wahrheitsgemäß zu erteilen.

6. Zu jedem Transport von Zucht- und Nutzvieh ist die Ausstellung eines Transportscheines durch die Ortspolizeibehörde auf Grund der erteilten Ausfuhrerlaubnis er-

forderlich, den der Viehbegleiter als Ausweis bei sich zu führen hat.

**7. der Verkauf von Hammellämmern** ist nur an die Viehhandelsverbände zulässig.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind nach den eingangs aufgeführten Gesetzesbestimmungen strafbar.

Die Anordnung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Breslau, den 15. November 1918.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.

**660.** In der Nacht vom 4. zum 5. d. Mts. ist in dem Rathaus zu Boppard a. Rhein, Kreis St. Goar, eingebrochen und sind dabei 2 Siegel der Stadt Boppard (Kautschuk)

1 Messingstempel des Rgl. Standesamtes Boppard,

1 Messingstempel der Landesbürgermeisterel Boppard,

1 Messingpelschaft der Stadt Boppard gestohlen worden.

Die neu anzufertigenden Stempel tragen die Bezeichnung: Dienststempel II der Stadt oder des Standesamtes Boppard.

Coblenz, den 16. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

**661. Personalnachrichten**

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

Das Verdienstkreuz in Gold dem Grubensteiger Fey in Zaborze, Kr. Hindenburg OS.,

das Verdienstkreuz in Silber dem Materialenabnehmer Koepfner in Königshütte OS., dem Grubensteiger Weiß in Zaborze, Kreis Hindenburg,

das Allgemeine Ehrenzeichen den Pflegern bei der Provinzial-Hell- und Pflegeanstalt Buchmann in Tost OS. und Mitschke in Rybnik, dem Ober-Litungsausscher a. D. Fischer in Gleiwitz, den Ober-Kohlenmessern Helde und Wilczek in Königshütte OS., dem Amtsdienere Stokowy in Königshütte, dem Holzbauermeister Josef Felz in Grine, Kr. Groß Strösch.

Ernannt: Regierungsdossessor Dr. Freitag in Oppeln zum Stellvertreter des 2. Mitgliedes des Bezirksausschusses in Oppeln, unter Entziehung des Geh. Regierungsrats Conrad von diesem Amte, auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses.

Verliehen der Charakter als Sanitätsrat: den Ärzten Dr. Roiber in Steinou, Kreis Neustadt OS., Dr. Schwiedernoch in Hindenburg OS.

**Vom Provinzial-Schulkollegium Breslau.**

Ernannt: der Seminar-Präparandenlehrer Alfred Kühnel in Oberglogau vom 1. November 1918 ab zum Präparandenlehrer an der Seminar-Präparandenanstalt in Oberglogau.

Bestätigt: die Berufungsurkunde für die Oberlehrerin Fr. Klara Schühhaus aus Bremen als Oberlehrerin am städtischen Gyllienlyzeum in Königshütte OS.

# Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 23. November 1918.

## Bekanntmachung

Nr. L. 800/11. 18. R. N. N.,

### betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise und Verkaufspflicht von Kanin-, Hasen- und Katzenfellen.

Vom 23. November 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Verkaufsverpflichtung gemäß dem Gesetze, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit Abänderungen vom 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

#### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle rohen, eingearbeiteten, zugerichteten und gefärbten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von Hasen und Hauskatzen einschließlich der aus dem Ausland (auch den besetzten Gebieten) eingeführten Felle.



2  
§ 2.

**Beschlagnahme.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen rohen Felle werden beschlagnahmt.

§ 3.

**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen, zum Beispiel auch die Gerbung und Zurichtung zum Selbstgebrauch oder in Lohn, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

**Veräußerungserlaubnis für rohe Felle.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung beschlagnahmter roher Felle erlaubt, sofern die im folgenden unter A und B angegebenen Bestimmungen eingehalten werden.

**A. Lieferungsweg.**

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen:

1. von dem Besitzer des Tieres an einen Händler oder an eine Sammelstelle<sup>1)</sup>;
2. von einem Händler<sup>2)</sup> oder einer Sammelstelle an einen anderen Händler oder an eine andere Sammelstelle oder an einen von der Kriegs-Mohlstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums für die Sammlung der durch diese Bekanntmachung betroffenen rohen Felle zugelassenen Großhändler<sup>3)</sup>;
3. von einem zugelassenen Großhändler an die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig;
4. von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft an die von der Kriegs-Mohlstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums jeweils bestimmten Stellen.

Das Fell darf bei den nach Nummer 1 und 2 erlaubten Veräußerungen und Lieferungen den Sammelbezirk desjenigen Großhändlers nicht verlassen, in dessen Bezirk der erste Verkäufer des Felles seinen Wohnort hat<sup>4)</sup>.

**B. Führung von Büchern und Listen.**

Händler, Sammelstellen und zugelassene Großhändler müssen Bücher führen, aus denen jederzeit der Tag des Einkaufs, die Stückzahl, der gezahlte Preis, der Tag der Weiterlieferung, Name und Wohnort des Lieferers und des Abnehmers und der Verkaufspreis ersichtlich sein müssen. Händler (Sammel-) und Sammelstellen brauchen den Namen und Wohnort des Lieferers nicht zu verzeichnen, wenn sie das Fell vom Tierbesitzer oder von einer Person erhalten haben, die nicht gewerbsmäßiger Händler ist.

Wer Felle an einen zugelassenen Großhändler liefert, hat diesem mit der Rechnung eine Liste einzureichen, aus der die Anzahl der gelieferten Felle und die für die Bestimmung der Höchstpreis maßgebenden Eigenschaften, wie Gewicht, Art und Beschaffenheit, ersichtlich sein müssen.

Wichtige Listen haben die zugelassenen Großhändler gleichzeitig mit der Rechnung der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft einzureichen.

Bücher, Listen und Rechnungen sind aufzubewahren.

<sup>1)</sup> Händler und Sammelstellen werden auf Anfrage von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft in Leipzig, Tröndling-  
ring 3, ermittelt.

<sup>2)</sup> Als solche gelten auch Wildbrethändler und alle Personen, die Hasen und geschlachtete Kaninchen gewerbsmäßig  
erhalten.

<sup>3)</sup> Die Liste des zugelassenen Großhändlers und der ihm zugewiesenen Sammelbezirke wird von der Kriegs-Fell-  
Aktiengesellschaft in der Höchstpreis bekanntgemacht und auf Anfordern überandt.

<sup>4)</sup> Wegen Ansehen 1, § 11.

## § 5.

## Veränderungserlaubnis für rohe Felle.

I. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung roher Felle zu Leder<sup>1)</sup> einem Gerber erlaubt, sofern ihm die Felle auf Anweisung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Einarbeitung zugewiesen worden sind und bei der Verarbeitung folgende Vorschriften beachtet werden:

- a) Die Verarbeitung und Zurichtung bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5, jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.
- c) Die Geber haben die ihnen zugeteilten Felle unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Wochen nach Empfang in Arbeit zu nehmen.
- d) Die Gerber haben alle von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder vom Leder-Zuweisungs-Amt, der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft oder der Kriegsleder-Aktiengesellschaft erforderten Angaben über die zugeteilten Felle unverzüglich zu erstatten.

II. Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung roher Felle zu Pelzwerk erlaubt, sofern die Felle von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft zugewiesen worden sind und bei der Verarbeitung die bei der Zuweisung gegebenen besonderen Bestimmungen der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft einzuhalten werden.

## § 6.

## Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden Höchstpreise festgesetzt.

A. Rohe Felle.<sup>2)</sup>

Die folgenden Höchstpreise für rohe Felle gelten nur für diejenigen rohen Felle, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch beim Besitzer des Tieres befinden<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Das aus den Fellen hergestellte Leder unterliegt den jeweiligen Bestimmungen über Beschlagnahme und Höchstpreise von Leder. Zur Zeit gelten für Leder die Bekanntmachungen Nr. L. 888/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917, die Nachtragsbekanntmachung dazu Nr. L. 888/11. 17. R. R. A. vom 1. Dezember 1917 und die 2. Nachtragsbekanntmachung dazu Nr. L. 888/10. 18. R. R. A. vom 19. Oktober 1918.

<sup>2)</sup> Die Felle werden zweckmäßigerweise wie folgt behandelt: Den an den Hinterpfoten, mit dem Rücken zur Wand aufgehängten Tieren werden zunächst die Hinterläufe von der Sohle bis zum Ähr längs der Daarscheide aufgeschnitten, die Hinterlenden herausgedrückt, die Schwanzwurzel durchschnitten und dann das Fell, indem man leicht abließend nachhilft, nach dem Kopf zu abgezogen. Nachdem die Vorderpfoten im letzten Gelenk durchschnitten sind, wird das Fell, fließschneide nach außen, ganz abgezogen.

Darauf wird das Fell, Fleischseite nach außen, sofort auf ein Spambrett, Drahthammer oder Spammrahmen gezogen, und zwar so, daß der Rücken in seiner ganzen Breite auf die eine, der ganze Bauch auf die andere Seite kommt, und an den Hinterpfoten kräftig ausgezogen, bis es faltenlos gespannt ist. Zur Erhaltung der streifen Spannung wird die Schwanzwurzel oder der Ähr der Hinterpfoten am Spanner befestigt. Fett, Blut und Haas werden mit einem Rüssel gründlich abgewaschen, die Hinterpfoten abgeschnitten, die Vorderpfotenstummel durch Stäbchen abliegend gehalten. Die Trocknung erfolgt an einem luftigen, kühlen Ort, keinesfalls bei übermäßiger Ofen- oder Sonnenhitze. Der Spanner darf erst nach vollständiger Trocknung herausgezogen werden.

Es liegt im dringendsten Kriegs- und volkswirtschaftlichen Interesse, daß jeder Tierbesitzer und bei etwaiger sofortiger Veränderung der erste Abnehmer das Fell unverzüglich in der vorgeschriebenen Weise behandelt, und daß Halbbreihändler und alle Personen, die Hasen und geschlachtete Hasenrindchen feilhalten, stets das Fell vor der Veränderung des Tieres abgeben.

<sup>3)</sup> Rohe Felle, welche der Besitzer des Tieres vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zu den Höchstpreisen der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A. vom 1. Juni 1917 veräußert hatte, dürfen nur zu den alten Höchstpreisen weiter veräußert werden (s. § 12, Abs. 2, dieser Bekanntmachung).

Für rohe Felle werden folgende Grundpreise festgesetzt:

Rohe Felle von	bei Veräußerung durch		
	die Tierbestitzer oder solche Personen, welche nicht gewerdmäßige Händler sind	die Händler (Sammler) oder die Sammelstellen	die zugelassenen Großhändler
	M	M	M
<b>1. zahmen Kaninchen:</b>			
im Gewicht bis 50 g	0,20	0,24	0,26
von mehr als 50—120 g	0,70	0,84	0,90
120—180 g	1,30	1,56	1,68
180—250 g	1,90	2,28	2,46
über 250 g	2,70	3,24	3,50
Maßgebend ist das Gewicht der Felle in trockenem Zustand ohne Hinterpfoten und ohne Knochen — ausgenommen der oberste Knochenstummel der Vorderpfoten <sup>1)</sup> .			
<b>2. wilden Kaninchen:</b>			
Mäuschen	0,10	0,12	0,13
Sommerkanin	0,25	0,28	0,30
Winterkanin	0,50	0,56	0,60
<b>3. Hasen:</b>			
Mäuschen	0,10	0,12	0,13
Sommerhasen	0,30	0,37	0,40
Halbhasen (Übergangshasen)	0,60	0,70	0,75
Winterhasen	1,20	1,40	1,50
<b>4. Haushasen:</b>			
ganz kleine Felle	0,20	0,24	0,26
Sommerfelle	0,75	0,92	1,—
verschiedenfarbige Winterfelle	2,30	2,76	3,—
schwarze, dunkelgründige Winterfelle	3,70	4,44	4,56

Der volle Grundpreis ist der Höchstpreis, sofern das Fell folgenden Anforderungen entspricht:

- das Fell muß ungesalzen und trocken sein;
- das Fell darf nicht stark beschädigt, stark blutig, fleischig, verfilzt, stark haarlassend (verfunken) oder ungespannt sein; als stark beschädigt gelten insbesondere auch die sogenannten Gishausfelle;
- bei Fellen zahmer Kaninchen muß das beim ersten Sammler (Sammelstelle) durch Wiegen ermittelte Gewicht des trockenen Felles unverlöschlich durch Stempelausdruck oder Schrift auf der Fleischseite vermerkt sein;
- das Fell muß innerhalb der im § 9 angegebenen Fristen veräußert und geliefert oder abgedient worden sein.

<sup>1)</sup> Bei Verkauf von Fellen mit Hinterpfoten oder im nicht trockenem Zustand ist das Neuzugewicht, gegebenenfalls durch Schätzung, festzustellen und abzugeben.

Bei Fellen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist der Höchstpreis gleich dem Grundpreis, vermindert um folgende, stets von dem Grundpreis zu berechnende Abzüge:

- bei a um insgesamt 25 vom Hundert,
- bei b um insgesamt 50 vom Hundert,
- bei c um 25 vom Hundert,
- bei d um 10 vom Hundert.

Sind einmal 50 vom Hundert gemäß b abgezogen worden, so darf ein weiterer Abzug gemäß a nicht mehr erfolgen, wohl aber gegebenenfalls ein weiterer Abzug gemäß c oder d.

### B. Eingearbeitete, zugerichtete und gefärbte Felle:

Der Höchstpreis für eingearbeitete, zugerichtete und gefärbte Felle ist gleich dem Höchstpreis für das entsprechende rohe Fell, zuzüglich eines Aufschlags von 0,70  $\mathcal{M}$  für jedes Fell.

Dem Höchstpreis unterliegen nicht diejenigen eingearbeiteten, zugerichteten und gefärbten Felle, welche in rohem Zustand von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben oder von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verkauft worden sind.

### § 7.

#### Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder zur nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiff-Abstelle sowie die Kosten der Verladung (nicht Verpackung) und die Umsatzsteuer ein.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Ware. Wird der Höchstpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

### § 8.

#### Prämien.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann die Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft ermächtigen, für besonders umfangreiche Lieferungen oder für die Lieferung besonders guter Felle den Züchtern, Zuchtvereinen oder anderen Einlieferern Prämien in Geld, Zuchtgeräten, zugerichteten Fellen und dergleichen zu gewähren.

### § 9.

#### Verkaufspflicht.

Die Besitzer der von Höchstpreisen betroffenen rohen Felle werden hierdurch aufgefordert, sie unter Beachtung der Vorschriften des § 4 an die dort genannten Stellen zu verkaufen<sup>1)</sup>, und zwar unter Einhaltung folgender Fristen:

1. Der Besitzer des Tieres muß das Fell unverzüglich nach dem Abziehen oder, sofern er es selbst behandelt, spätestens 6 Wochen nach dem Abziehen verkaufen.
2. Der Händler oder die Sammelstelle muß die Felle spätestens am 10. Tage des auf den Eingang der Ware folgenden Monats oder, sofern die Felle zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollkommen trocken<sup>2)</sup> sind, spätestens am 30. Tage des auf den Eingang der Felle folgenden Monats verkaufen.

<sup>1)</sup> Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000  $\mathcal{M}$  oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

<sup>2)</sup> Die Ware soll verpackt nur in vollkommen trockenem Zustand versendet werden.

## § 10.

**Verkaufspreise der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft.**

Die Verkaufspreise der von der Kriegs-Fell-Aktiengesellschaft gesammelten Felle bedürfen der Festsetzung oder Genehmigung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums.

## § 11.

**Ausnahmen.**

Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden, soweit sie sich auf Höchstpreise beziehen, von dem unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber, im übrigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt.

\* Anträge sind in jedem Falle an das Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten und haben am Kopfe des Schreibens die Aufschrift zu tragen: „Betrifft Kanin-, Hagen- oder Kagenfelle.“

Die auf Grund der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. N., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hagen- und Kagenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder, vom 1. Juni 1917 bereits erteilten Einzelausnahmebewilligungen behalten ihre Gültigkeit.

## § 12.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 23. November 1918 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. L. 800/4. 17. R. R. N., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hagen- und Kagenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder, vom 1. Juni 1917, Nr. L. 115/11. 17. R. R. N., betreffend Ausnahmebewilligung zu der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. N. vom 24. November 1917 und Nr. L. 115/11. 17. R. R. N. II. Aug., betreffend Verkaufsverpflichtung von rohen Kanin-, Hagen- und Kagenfellen, vom 24. November 1917 aufgehoben.

Die Bekanntmachung Nr. L. 900/4. 17. R. R. N., betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hagen- und Kagenfelle, vom 1. Juni 1917 bleibt insoweit in Kraft, als sie sich auf Felle bezieht, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Bekanntmachung von dem Besitzer des Tieres veräußert worden sind, im übrigen wird sie aufgehoben.

Breslau, den 23. November 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.



# Bekanntmachung

Nr. Bst. 100/11. 18. R. R. U.,

## betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras).

Vom 23. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 305) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen:

Sogenanntes unechtes Seegras, auch Alpengras genannt (*Carex bricoides*).

### § 2.

#### Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

Die Grundpreise bei der Veräußerung von Seegras betragen für

offenes (lojes) Seegras	11,00 M	für den Zentner,
gepreßtes	13,50	" " " "
gesponnenes	15,00	" " " "

Diese Grundpreise verstehen sich frei Eisenbahnwagen Verladestation oder frei Schiff einschließlich Vertriebskosten und Umsatzsteuer.

Für Seegrasnutzer und Seegrasspinner sind vorstehende Grundpreise die Höchstpreise. Seegrasnutzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Seegras auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums erntet und es lose, gepreßt oder gesponnen verkauft, auch wenn er gleichzeitig aufgekauftes Seegras weiterveräußert.

Für denjenigen, der nicht Seegrasmusser oder Seegrasspinner ist, ergibt sich der Höchstpreis,

- a) soweit das von ihm bezogene Seegrass ihm tatsächlich geliefert, von ihm eingelagert und im Wege des Kleinhandels veräußert wird, aus dem Grundpreis zuzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten für Fracht- und Rollgeld und einem Aufschlag von 5 *M* für je einen Zentner,
- b) in allen übrigen Fällen, insbesondere soweit das Seegrass in vollen Eisenbahnwagenladungen veräußert wird, aus dem Grundpreis und einem Aufschlag von 1 *M* für je einen Zentner.

### § 3.

#### Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

### § 4.

#### Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den im § 2 festgesetzten Höchstpreisen durch den unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

### § 5.

#### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Quitpoldstr. 25, zu richten.

Die Entscheidung über Bewilligung von Ausnahmen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

### § 6.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. November 1918 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Bekanntmachung Nr. Bst. 100/8. 18. R. R. M., betreffend Höchstpreise für Seegrass (Alpengras), vom 10. August 1918 außer Kraft.

Breslau, den 23. November 1918.

**Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.**